



Be- und Entladen im eingeschränkten Halteverbot

-- Aktuelle Rechtsauffassung --

Auch das *Be- und Entladen* ist im eingeschränkten Halteverbot (zeitunabhängig) erlaubt. Der Begriff setzt den Transport von Sachen voraus, deren Größe u Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug verlangt (OLG Köln VRS 8, 75; OLG Hamburg VRS 8, [379](#)).

Gegenstände, die üblicherweise in der Kleidung oder in der Aktentasche mitgetragen werden, fallen nicht darunter, wohl aber das Entladen eines Korbs voll Obst (OLG Bremen VRS 19, [151](#); OLG Hamm DAR 53, [138](#); OLG Düsseldorf VM 64, 40) → also auch sonstige Gegenstände dieser Dimension.

Regelmäßig gilt ein objektiver Maßstab, der sich nach der Verkehrsanschauung richtet. Auch ein besonders kräftiger Mann braucht eine schwere Last nicht über eine größere Strecke zu tragen, weil es ihm leichter fällt, als einem anderen (KG Berlin VRS 14, [208](#)). Andererseits wird man aber eine besonders schwache Körperbeschaffenheit berücksichtigen müssen; einem Körperbehinderten kann nicht zugemutet werden, ein Paket, das ein Gesunder unschwer tragen könnte, zu Fuß über eine größere Strecke zu schleppen.

LieferV ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu den Kunden eines Gewerbetreibenden (BVerwG NZV 94, [125](#)); Hierbei stellt auch die Entnahme von leichten u kleinen Waren sogar dann ein Entladen dar, wenn der Wagen nur zur Belieferung *eines* Kunden unterwegs ist oder den letzten Kunden besucht (OLG Bremen VM 63, [36](#); BGH VRS 17, [395](#); OLG Hamm VRS 20, [314](#)). Ein besonders hoher *Wert* des zu befördernden Gegenstands kann unter Umständen dem größeren Gewicht gleichzustellen sein, z.B. Transport eines besonders empfindlichen Gerätes (KG Berlin VRS 14, [208](#); OLG Köln VRS 21, [381](#); aa OLG Hamm VRS 48, [159](#)).

Eine *Zeitgrenze* für das Be- u Entladen *besteht nicht* (OLG Düsseldorf DAR 91, [432](#)); die 3-Min-Grenze gilt für andere Haltefälle. Andererseits ist jeder Ladevorgang auf das erforderliche Mindestmaß an Zeit zu beschränken (§ [41 II 8 S 4](#)). Die Zeitdauer des Haltens ermöglicht u. U. Rückschlüsse darauf, dass sich das Geschehen nicht in der Abwicklung des Ladegeschäfts mit den üblichen Begleitvorgängen abgespielt haben kann (OLG Hamburg VRS 8, [371](#)). Verzögert der Ladende das Ladegeschäft unnötig oder nimmt er während seiner Durchführung irgendwelche anderen, durch die Ladearbeit nicht bedingten Tätigkeiten vor, so wird das Laden zum Parken (OLG Köln VM 62, 40). Werden Waren für mehrere Empfänger gleichzeitig aus dem Wagen genommen u. ausgetragen, so ist die Angemessenheit des Zeitaufwandes für jede einzelne Lieferung zu berechnen; eine Abwesenheit von 25 Min ist je

nach Sachlage nicht zu hoch (Bay 66, 92 = VM 66, [144](#); OLG Hamburg VM 60, 43).

Das Be- u Entladen umfasst auch *Nebenverrichtungen*, die aufgrund ihrer notwendigen Zugehörigkeit nach der Verkehrsauffassung als ihr Bestandteil erscheinen (OVG Nordrhein-Westfalen (Münster) NZV 96, [87](#)). Nebenverrichtung ist alles, was üblicherweise zum Liefern gehört, sofern diese Tätigkeit nicht durch einen erheblichen Mehraufwand an Zeit eine selbständige Bedeutung gewinnt (OLG Karlsruhe VM 75, [21](#)). Nebenverrichtungen sind u.a. Empfang und Bezahlung der gelieferten Ware, Tausch von Behältern gegen Leergut, sowie eine gewisse Wartezeit, bis sich der Empfänger zur Annahme der neuen Ware freigemacht hat; der ohne ins Gewicht fallende Zeitaufwand mögliche Abschluss eines Kaufvertrags; *nicht* aber *bloß vorbereitende Tätigkeiten* (OLG Düsseldorf VRS 36, [312](#)) oder *Anschluss*handlungen wie anschließendes Waschen oder Umziehen (OLG Düsseldorf DAR 91, [432](#)), geschäftliche Verhandlungen im Anschluss an die Ablieferung oder die Prüfung der Beschaffenheit der Ware; erst recht nicht private Unterhaltungen oder ein Gasthausbesuch (OLG Bremen VM 63, [36](#); Bay 66, 92 = VM 66, [144](#); OLG Hamm VRS 23, 75). **Langwierige Erkundigungen (etwa nach dem richtigen Weg) gehören allerdings nicht zu den erlaubten Tätigkeiten** (OLG Frankfurt, VM 1961, 90). **Auch das Abholen von Schließfachpost stellt keine erlaubte Tätigkeit des Be- und Entladens dar** (OLG Bremen, VRS 15, 198); genauso für Gerichtspost (OLG Karlsruhe VM 1975, 21).

Das eingeschränkte Halteverbot endet an der nächsten Kreuzung oder Einmündung. Anders indes die Parkverbotszone. Kennzeichnet hierfür ist das quadratische Schild mit Symbol für eingeschränktes Halteverbot, unter dem das Wort „Zone“ steht. Die Parkverbotszone gilt ab dem o.g. Schild bis zur Aufhebung (weißes Schild, auf dem die Zone schwarz durchgestrichen ist) und wird nicht durch Kreuzungen oder Einmündungen aufgehoben.

In einer Parkverbotszone darf zum Be- oder Entladen auch dann gehalten werden, wenn eine Durchführung des Ladegeschäfts außerhalb dieser Zone nicht mit einer unzumutbaren Erschwerung verbunden wäre (Bay 66, 92; KG Berlin VRS 33, [144](#)). **Aber Achtung: Das OLG Bremen (VRS 19, 151) hat hier anders entschieden: Kann das Ladegeschäft ohne unzumutbare Erschwernis auch außerhalb der Sperrzone durchgeführt werden, so ist das Aufstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Beladens innerhalb der Sperrzone vermeidbar und daher verboten.** Nach KG Berlin (aaO) sollen Nebenverrichtungen dem Ladevorgang nicht zugerechnet werden, wenn sie sich ohne zumutbare Erschwernis von ihm trennen lassen; der Entlader

Vorstand

1. Ralph Zimmermann
2. Dirk Böhmer
3. Michael Gaede

Beirat

Ralf Mohaupt
Carsten Rasch
Ralf Podziński
Frank Zimmermann
Yves Dünfelder

Werner Neumann

Geschäftsführung
Dirk Böhmer
VAFA-Vertragsanwälte
über die Geschäftsstelle

Vereinsregister

AG Köln VR13235
Verbandsregister
WD 3-4362-02156
USTld.DE280477370

Schmechtingstr. 16

D-44809 Bochum
T. aus Deutschl.: 0800 1261999
T. aus Ausland + Mob.: +49 (0) 151 16222130
info@vafa-ev.de www.vafa-ev.de

könne Nebenverrichtung, wenn nicht manuell gezählt, verpflichtet sein, nach Beendigung des eigentlichen Ladevorgangs sein Fahrzeug in eine nahe gelegene Parkzone zu fahren u dann erst die Nebenverrichtungen vorzunehmen. Eine solche Pflicht kann sich nach dem oben Gesagten nicht aus Z 286 ergeben, sondern höchstens in besonderen Ausnahmefällen aus § 1. Das Aufstellen eines schon entladene Anhängers in der Zone des beschränkten Halteverbots kann eine mit dem Entladen des Lastzugs notwendig verbundene Nebenverrichtung sein (BGH(Z) VRS 40, 180).

Sind die gelieferten Waren sehr schwer, dann gehört auch der Transport innerhalb der Räume des Belieferten an den endgültigen Standort noch zur erlaubten Ladetätigkeit (OLG Bremen VRS 31, 133).

Das Zählen von Münzen, die bei Warenlieferung aus einem Automaten entnommen werden, zählt nur dann als erlaubte

Nebenverrichtung, wenn nicht manuell gezählt, sondern dafür eine automatische Zählvorrichtung verwendet wird (OLG Bremen DAR 1958, 226). → Umkehrschluss: Die Entnahme von Münzen gehört jedenfalls zu einer erlaubten Nebenverrichtung.

Achtung: Zum Be- oder Entladen in zweiter Reihe hat der BGH (Beschluss vom 03.10.1978 - 4 StR 263/78) entschieden: "Ein länger als drei Minuten dauerndes Halten in zweiter Reihe ist auch dann ein verbotenes Parken nach StVO § 12 Abs 4 S 1, wenn es ausschließlich dem Beladen oder Entladen dient."

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds beschränkt.

Be- u. Entladen eingeschr. Halteverbot © thr - VAFA 2104.03 Alle Rechte vorbehalten

Weitere Einzelnachweise:

Nikolaus Ganske
Rechtsanwalt
Europaring 9, 51109 Köln
☎ (02 21) 90 45 50

22. JUNI 2014

Bei einem Überschreiten der Frist von 3 Minuten ist beim Füllen, Warten und Kassieren von Automaten ein „Be- und Entladen“, kein Parken, gegeben, so daß die Tätigkeit auch im eingeschränkten Halteverbot zulässig ist. Dies gilt auch für die Nichtbenutzung der Parkuhr. Hierbei gilt keine Zeitbeschränkung. (StVO Mühlhaus-Janiszewski, 15. Aufl. 1996, § 12 StVO, Rdn. 37 u. 38).

Bei geschäftlichem Lieferverkehr stellt auch die Entnahme von leichten und kleinen Waren ein Entladen dar, sogar dann, wenn der Wagen zur Belieferung nur eines Kunden unterwegs ist. (so Mühlhaus/Janiszewski, a.a.O. Rdn. 37 a), vgl. Jagusch/Hentschel, StVO, 1989, zu § 12 Rdn. 32 u. 33.)

Das OLG Bremen hat bereits im Urteil vom 9. 7. 1957 – Ss 66/57/23 –, veröffentlicht in MÜNZAUTOMAT 1957, S. 372 = MÜNZAUTOMAT 1958, S. 327 = BB 1958, S. 982, Nr. 1938 = DAR 1958, S. 220 = VRS 14, 314 = AUTOMATENMARKT Dokumentation I/58, diese Rechtsauffassung vertreten und ausgeführt, daß das Abstellen eines PKW im Parkverbot für die Dauer von 15 – 20 Minuten nicht zu beanstanden ist, wenn in diesem Zeitraum zwei Nußglocken kassiert werden.

Das AG Bergheim hat mit Beschluß vom 4. 12. 1971 – 2 OWi 137/71 – für das neue Recht (eingeschränktes Halteverbot) diese Auffassung bestätigt. Es hat nach Einstellung des Verfahrens auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse auferlegt. Dieser Fall betraf einen Automatenaufsteller, der 10 – 15 Minuten angehalten hatte, um mehrere Automaten zu betreuen.

Das AG Schwelm hat mit Beschluß vom 19. 8. 76 – 14 OWi 1254/75 – (338/75) nach Beweisaufnahme ein Verfahren gemäß § 47 Abs. II OWiG eingestellt und die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt. Der Betroffene habe ca. 15 Minuten im eingeschränkten Halteverbot gestanden und zur technischen Überprüfung und Nachfüllung der Automaten das Fahrzeug drei- oder viermal aufgesucht.

Das AG Gifhorn hat am 26. 3. 1993 ein Bußverfahren eingestellt, - 8 OWi 31 Js 32 399/92 – (92/735), in dem der Betroffene angeblich in einem Fußgängerbereich „parkte“, der durch Zeichen VZ 242 StVO gesperrt war, obwohl bis 14 Uhr Ladetätigkeit zugelassen war.

Das LRA Kamenz hat mit Verfügung vom 29. 9. 98 – Az: 98568557 – ein Verfahren eingestellt, bei dem der Aufsteller im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286) fünf Minuten am Fahrzeug nicht anzutreffen war, weil er Automaten betreute.

Das AG Kempen hat mit Beschluß vom 24. 1. 2000 – 3 OWi 16 Js 1422/99 - 2/00 – ein Verfahren eingestellt, bei dem die Wartung eines Kinderreklautomaten Grund für das Halten im eingeschränkten Halteverbot war.

Das AG München hat mit Beschluß vom 7. 2. 2000 – 931 OWi 499 Js 103217/00 (99/395) einen Bußbescheid aufgehoben, das Verfahren eingestellt und die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt. Der Aufsteller hatte 19 Minuten lang im eingeschränkten Halteverbot gehalten, um Automaten zu füllen, warten und kassieren.

Das AG Zwickau hat mit Beschluß vom 29. 5. 2000 – 20 OWi 624 Js 31259/99 – (99/314) einen Bußbescheid aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Der Aufsteller hatte im eingeschränkten Halteverbot gestanden und einen Automaten 5 Minuten lang betreut.

Die Stadt Duisburg hat mit Schreiben vom 1. 12. 2000 - 32-12-2 Pa/Az. 649-5-153-0 – (00/347), einen Bescheid aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Gegenstand war die Wartung eines Kinderreklautomaten innerhalb von 10 Minuten mit Austausch eines Münzprüfers im eingeschränkten Halteverbot. Die Behörde hat auch die notwendigen Auslagen ersetzt.

- 2 -

Vorstand
1. Ralph Zimmermann
2. Dirk Böhmer
3. Michael Gaede

Beirat
Ralf Mohaupt
Carsten Rasch
Ralf Podziarski
Frank Zimmermann
Yves Dünfelder

Werner Neumann
Geschäftsführung
Dirk Böhmer
VAFA-Vertragsanwälte
über die Geschäftsstelle

Vereinsregister
AG Köln VR13235
Verbandsregister
WD 3-4362-02156
USTld.DE280477370

Schmechtingstr. 16
D-44809 Bochum
T. aus Deutschl.: 0800 1261999
T. aus Ausland + Mob.: +49 (0) 15116222130
info@vafa-ev.de www.vafa-ev.de